

Gemeinde Erndtebrück

51. Änderung des Flächennutzungsplanes Womelsdorf „Dorf- und Rastplatz“ und Birkelbach „Am Sportplatz“

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen

Anregung	Empfehlung hinsichtlich des Umgangs mit der Anregung
<u>Zweckverband Region Wittgenstein (16.09.2026)</u> Belange werden nicht betroffen.	Entfällt.
<u>Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (17.09.2026)</u> Es bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken.	Entfällt.
<u>Beteiligung aus der Öffentlichkeit (22.09.2026)</u> Das Plangebiet bezieht aktuell einen Wirtschaftsweg mit ein. Dieser muss unbedingt aus der Planung genommen werden. Der Weg darf nicht bebaut werden da dies die einzige Zuwegung zu meinem Grundstück ist.	Die Überfahrbarkeit des Weges wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
<u>NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein (24.09.2026) = Umweltbezogene Stellungnahme</u> in Bezug auf den Teilbereich Womelsdorf werden in der Begründung keinerlei Aussagen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausstattung der Fläche gemacht. Dies muss noch erfolgen. Weiterhin befindet sich dieses Gebiet im Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Erndtebrück. Eine Befreiung vom LSG-Schutz ist bisher noch nicht erfolgt. Laut Begründung wird der Teilbereich Womelsdorf an einer Seite vom NSG- u. FFH-Gebiet Eder begrenzt, ein Abstand zu diesem Schutzgebiet besteht offensichtlich nicht. Durch eine geplante Nutzung dieser Fläche als Rast- u. Dorfplatz deutet sich ein negativer Einfluss auf das Schutzgebiet an. Vor einer weiteren Bearbeitung dieser FNP-Änderung ist somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Die Planung sollte weiterhin wegen LSG-, NSG- und FFH-Problematik dem Naturschutzbeirat bei der UNB vorgelegt werden.	Die naturschutzfachliche Planung liegt inzwischen vor und wird im Vorfeld der Offenlage entsprechend berücksichtigt.
<u>Landwirtschaftskammer (12.10.2026) = Umweltbezogene Stellungnahme</u> Teilbereich Womelsdorf „Dorf und Rastplatz“: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Vorhabenfläche bereits als Dorfplatz genutzt wird.	Zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten.

Teilbereich Birkelbach „Sportplatz“: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen insofern Bedenken die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, dass rund 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant wird und es somit- zu einer weiteren Verschärfung des bereits hohen Nachfragedrucks auf das begrenzte Gut landwirtschaftliche Nutzfläche in der Region kommt. (Hinweis: Boden wäre ein anderes Schutzgut.) Laut Planunterlagen sind für den Eingriff keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für möglicherweise auf nachfolgenden Planungsebenen festzusetzende Kompensationsmaßnahmen sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die Zuwegung zu angrenzenden Flächen durch den land- und forstwirtschaftlichen auch während und nach den Baumaßnahmen weiterhin ohne Einschränkungen möglich ist Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchs- und Lärmimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind. möchte ich darauf hinweisen, dass landwirtschaftliche Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Fläche sowie in ihrem Bestand oder in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren. da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht Wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der dem bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit ihren zuständigen der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen könnte bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert. könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben. wache im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.	Ein regelmäßiger Austausch mit dem Bewirtschafter der überplanten Fläche über den aktuellen Planungsstand findet statt.
<u>Geologischer Dienst (14.10.2026) = Umweltbezogene Stellungnahme</u> Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzzutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW, Auflage 3.2 aus 2024 (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung	Die Anregung wird unter Punkt 9 der Begründung aufgenommen

schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich unter anderem um Nassgleye, mithin um Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung (=höchste Schutzstufe). Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen, Bodenfunktionen und die Folgen des Eingriffs zu benennen (z.B. Versiegelungen im Bereich von Fundamenten, Verlust des Bodenpotentials). Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. 5 2 Bundes Bodenschutzgesetz, 1 Landesbodenschutzgesetz, 55 7, 18-19 Bundesnaturschutzgesetz, S la BauGB) die vorliegenden Böden als Wert und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust dieser Böden ist aus Sicht des Bodenschutzes vorzugsweise eine bodenfunktionsbezogene Kompensation in entsprechendem Flächenumfang zu fordern. Ein Ausgleich über ein Ökokonto sollte vermieden werden, es sei denn, es werden dabei Bodenfunktionen an anderer Stelle aufgewertet oder es kommt dem Bodenschutz in sonstiger Weise zugute (z.B. Entsiegelungen). Dies wäre entsprechend nachzuweisen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen entsprechende Kompensationen (z.B. von bestehenden Bodenfunktionen) vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3,7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung' Verwendung von Mutterboden Nach S 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	
Stellungnahme Kreis Siegen-Wittgenstein (16.10.2026) Untere Wasserbehörde = Umweltbezogene Stellungnahme Aus wasserrechtlicher Sicht sind durch die vorliegende Planung keine der hier vertretenen Belange betroffen. Es wird jedoch folgende Anregung vorgetragen: Über den Teilbereich Birkelbach wird im Umweltbericht geschildert, dass sich der Änderungsbereich außerhalb eines Überschwemmungsgebietes befinde. Hierbei ist zu beachten, dass Gewässer Birkelbach von der Bezirksregierung nicht als Risikogebiet im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU-HWRM-RL) bestimmt wurde. Aus diesem Grund existieren seitens des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung für den Birkelbach keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten.	<u>Untere Wasserbehörde = Umweltbezogene Stellungnahme</u> Zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung eines Risikos durch Hochwasser und Starkregen findet gegenwärtig statt.

- | | |
|--|---|
| <p>a) Der Teilbereich in der Gemarkung Womelsdorf befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des FFH-Gebietes Eder. Gemäß S 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. S 1a Abs 4 BauGB setzt die Bauleitplanung voraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Den vorgelegten Unterlagen lässt sich bislang jedoch keine hinreichende FFH-Vorprüfung entnehmen. Da durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Sondergebietsfläche potenzielle bauliche, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (wie Stoffeinträge, Lärm- und Lichtemissionen oder veränderte hydrologische Verhältnisse) auf das Schutzgebiet einwirken können, ist in der weiteren Planung eine fachlich fundierte FFH-Vorprüfung vorzunehmen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen darin nicht mit der gebotenen fachlichen Gewissheit ausgeschlossen werden können, ist im weiteren Verfahren zwingend eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen</p> <p>b) Der betreffende Änderungsbereich des FNP sowohl in der Gemarkung in Birkelbach, als auch in der Gemarkung Womelsdorf befindet sich im Geltungsbereich des über den Landschaftsplan Erndtebrück ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Erndtebrück Entsprechend S 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten der Umsetzung von späteren Bebauungsplaninhalten entgegenstehende schutzgebietsrelevante Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Erndtebrück — hier insbesondere das Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes — nur dann mittels Satzung außer Kraft, wenn der Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. um einen Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung zu vermeiden, ist der Schutzzweck des rechtskräftigen Landschaftsplans Erndtebrück im weiteren Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die im vervollständigten Umweltbericht sowie in der Artenschutzprüfung formulierten und naturschutzrechtlich erforderlichen Minderung* Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind dazu die grundlegende Voraussetzung.</p> <p>c) Im Teilbereich der Gemarkung Birkelbach ist gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan Erndtebrück die Anpflanzung einer Gehölzreihe (A7) als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme gemäß S 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans als Satzungsrecht für das vorliegende FNP-Änderungsverfahren vollumfänglich bindend sind. Die Verdrängungswirkung gemäß S 9 LNatSchG NRW tritt erst mit dem Inkrafttreten eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans ein, nicht jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Festsetzung des Landschaftsplans stellt einen gewichtigen Belang des Naturschutzes (S 1 Abs.</p> | <p>b) Die Unterlagen werden bis zur Offenlage entsprechend ergänzt</p> <p>c) Die Festsetzung wird im Bebauungsplan übernommen</p> <p>d) Der entsprechende Fachbeitrag liegt mittlerweile vor und wird im Zuge der Offenlage den Planunterlagen beigelegt</p> <p>e) Wird zur Kenntnis genommen</p> |
|--|---|

6 Nr. 7 BauGB) dar, der im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen ist Naturschutzfachlich hat die festgesetzte Gehölzreihe eine wichtige Funktion für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie den lokalen Biotopverbund Die vorgesehene Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Siedlungsfläche steht dem Entwicklungsziel an dieser Stelle entgegen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts erforderlich, die Ziele der Landschaftsplanung in die städtebauliche Planung zu integrieren. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollte die Gehölzstruktur als Randeingrünung bzw. Pufferzone zum verbleibenden Außenbereich als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) bzw. als Anpflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB) festgesetzt und dauerhaft gesichert werden. Sollte eine vollständige Überplanung und ein Verzicht auf die Gehölzreihe städtebaulich zwingend erforderlich sein, ist dies im Umweltbericht detailliert zu begründen. Der Verlust der landschaftsplanerischen Entwicklungsfläche ist in diesem Fall als zusätzlicher Konflikt in der Eingriffsbilanzierung vollständig zu erfassen und zu kompensieren.

d) Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG bedarf bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans einer zumindest eingeschränkten Beachtung Es wird daher auf die im Rahmen des weiteren Verfahrens erforderliche Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.16 1 „W- Artenschutz") verwiesen.

e) Hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs des zu ergänzenden Umweltberichts für die Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Womelsdorf wird auf die naturschutzfachlich / landschaftspflegerisch relevanten Inhalte des § 2 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 1 Absatz Nr. 5 u. 7 BauGB verwiesen.

Da der für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren vorgelegte Umweltbericht bzw. Artenschutzfachbeitrag insbesondere für die parallele (Neu-)Aufstellung des Bebauungsplans „An der Birkelbach" der Gemeinde Erndtebrück erarbeitet wird und die artenschutzfachlichen und rechtlichen Prüfungen insbesondere für die Planungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Belang

sind, erfolgen die betreffenden, detaillierten Hinweise im Zuge der Stellungnahme zum im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan. Darüberhinausgehende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen. <u>Unteren Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind durch die vorliegende Planung keine der hier vertretenen Belange betroffen. Anregungen oder Hinweise werden daher nicht vorgetragen. <u>Sonstige Anmerkungen und Hinweise</u> Bauaufsicht: Im Hinblick auf den Teilbereich Womelsdorf wird im Beteiligungsanschreiben aufgeführt, dass zur Umsetzung des Planungsziels die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichssatzung Womelsdorf) als Klarstellungssatzung nach S 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB erarbeitet werden soll. Aus hiesiger Sicht bestehen Zweifel, Ob die vorgesehene Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens geeignet ist. Der Standort grenzt nicht unmittelbar an den durch die Satzung mit Rechtskraft vom 30.03.2022 festgelegten Innenbereich an. Der bestehende Bebauungszusammenhang endet nach hiesiger Einschätzung mit dem letzten Gebäude der zusammenhängenden Bebauung. Die dazwischenliegende Bahntrasse stellt zudem eine deutliche räumliche Zäsur zum bestehenden Siedlungsbereich dar. Die langjährige, gelegentliche Nutzung der Fläche als Treffpunkt und Veranstaltungsort der Dorfgemeinschaft begründet für sich genommen keinen Bebauungszusammenhang im Sinne des S 34 BauGB. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung einer Fläche in den Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung für sich genommen noch kein Baurecht begründet. Insbesondere erscheint fraglich, ob sich für die vorgesehene Nutzung als Dorf- und Rastplatz einschließlich der geplanten baulichen Anlagen hinreichende Maßstäbe für die Beurteilung des Einfügens nach S 34 BauGB ableiten lassen. Es wird daher angeregt, die Wahl des geeigneten planungsrechtlichen Instruments erneut zu prüfen. Insbesondere sollte untersucht werden, Ob die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens durch eine verbindliche Bauleitplanung bzw. mit geeigneten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Ausgestaltung der Fläche, zielführender erreicht werden kann. <u>Brandschutzdienststelle</u>: Es werden folgende zweckdienliche Hinweise gegeben: a) Für das Sondergebiet/die Sonderbaufläche und der Gewerbefläche wird im Zusammenhang mit der	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Entfällt <u>Sonstige Anmerkungen und Hinweise</u> Zur Kenntnis genommen. Eine nachgelagerte Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde soll erfolgen. <u>Brandschutzdienststelle</u> Wird zu Kenntnis genommen
---	---

zulässigen Bebauung von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h bis 192 m³/h über die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m ausgegangen. Die Löschwasserversorgung sollte aus dem Hydrantennetz der Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden. Nach der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein. Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen 150 m nicht übersteigen. Der exakte Löschwasserbedarf wird im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ermittelt. b) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten gemäß den Anforderungen der Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Das jeweilige Erfordernis wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.

Stabsstelle Klimaanpassung und Klimaschutz: Es werden folgende zweckdienliche Hinweise gegeben: Das Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Siegen-Wittgenstein weist darauf hin, dass das Teilbereich Birkelbach gemäß der im Klimaatlas NRW einsehbaren landesweite Klimanalyse NRW des LANUK NRW bzw. der „Klimaanalysekarte (tags)“ im Szenario „typischer Sommertag“ (vgl. Abb. 1) eine „starke Wärmebelastung (PET > 35 bis 41 aufweist. Im Szenario „extremer Sommertag“ (vgl. Abb. 2) erfolgt eine Einordnung des Geltungsbereichs in die höchste Kategorie „extrem starke Wärmebelastung (PET > 41 °C)“. Bei der geplanten Kindertagesstätte handelt es sich um eine soziale Einrichtung, in der mit Kleinkindern und Kindern, besonders vulnerable Personengruppen betreut werden. Es wird daher empfohlen, diesen Sachverhalt bei der weiteren Planung und Gestaltung der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass die Klimanalyse in den o. g. Szenarien jeweils die derzeitige Situation (Landnutzung, Bebauung, Versiegelung etc.) betrachtet. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung und Versiegelung weiterer Flächen zukünftig eine zusätzliche lokale Erhöhung der Wärmebelastung möglich ist. In Kapitel 8.3 „Hochwasserschutz“ der Begründung wird unter anderem die Starkregengefahrenkarte NRW thematisiert. Es wird festgestellt, dass aufgrund der in der Karte (vgl. Abb. 3) dargestellten signifikanten Überflutungstiefen eine genauere Betrachtung

Stabsstelle Klimaanpassung und Klimaschutz:

Hinweis zur Wärmebelastung in parallelem Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

Hinweise zur Hochwasser- und Starkregensituation werden zur Kenntnis genommen und decken sich inhaltlich bereits mit den getroffenen Aussagen

dieses Bereichs erforderlich ist, um belastbare Planungsgrößen zu erhalten, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz getroffen werden können. Dieses Vorgehen wird seitens des Klimafolgenanpassungsmanagements des Kreises Siegen-Wittgenstein ausdrücklich befürwortet, insbesondere vor dem Hintergrund der Planung einer sozialen Einrichtung in diesem Bereich. Die Bewertung der Überflutungssituation im Planbereich erweist sich als äußerst komplex: Einerseits verfolgt die Starkregengefahrenhinweiskarte teilweise sehr konservative Ansätze. So werden in der Modellierung die Versickerung und das Kanalnetzsystem vernachlässigt. Gleichzeitig findet eine flächige Berechnung des gesamten Einzugsgebietes statt. In Summe können diese Annahmen zu einer Überschätzung der Überflutungsgefahr führen. Andererseits ist das Einzugsgebiet im Planbereich mit rund 5 km² verhältnismäßig klein und entspricht in etwa der Ausdehnung typischer lokal auftretender Starkregenzellen. Hinzu kommt, dass mehrere Strukturen im erweiterten Gewässerverlauf des Birkelbach wie dammartige Strukturen auf dem Gelände des Schützenvereins, die Gewässerverrohrung im Bereich der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes sowie der Straßendamm der L 720 mit Gewässerdurchlass, den Oberflächenabfluss bei abflussbedingter Überschreitung der Leistungsfähigkeit der Gewässerverrohrung oder durch Verklausungen signifikant beeinflussen können. Durchlässe und längere Verrohrungen werden in der Modellierung der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zwar nur vereinfacht betrachtet, grundsätzlich können diese Vereinfachungen und Annahmen jedoch sowohl zu einer Über- als auch zu einer Unterschätzung der Überflutungssituation führen. Zusammenfassend und vor dem Hintergrund der prognostizierten Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels wird daher empfohlen, die hydraulischen Bedingungen im Planbereich vertieft zu untersuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilbereich Womelsdorf gemäß der im Klimaatlas NRW einsehbaren landesweite Klimaanalyse NRW des LANUK NRW bzw der „Klimaanalysekarte (tags)“ im Szenario „typischer Sommertag“ (vgl. Abb. 4) eine „starke Wärmebelastung (PET > 35 bis 41 °C)“ aufweist. Im Szenario „extremer Sommertag“ (vgl. Abb 5) erfolgt eine Einordnung des Geltungsbereichs in die höchste Kategorie „extrem starke Wärmebelastung (PET > 41 Es wird daher empfohlen, diesen Sachverhalt bei der weiteren Planung und Gestaltung des geplanten Dorf- und Rastplatzes zu berücksichtigen	
<u>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, ländl. Bodenordnung = Umweltbezogene Stellungnahme (16.10.2026)</u>	Hinweis zur Kenntnis genommen.

Von der 51. Änd. FNP ist das laufende Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf betroffen. Das Flurbereinigungsverfahren befindet sich noch vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans. Bedenken gegenüber den Änderungen im Flächennutzungsplan bestehen nicht.	
IHK Siegen Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „An der Birkelbach“ und die 51. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der IHK Siegen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Aus unserer Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass die an der geplanten KiTa angrenzende gewerbliche Nutzung keine Einschränkungen erfährt und durch die Planung keine Nutzungskonflikte geschaffen werden. Die Belange der gewerblichen Wirtschaft sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen
